

FÖRDERVEREIN ZUR ERHALTUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE ELM E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Evangelischen Kirche Elm“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nummer VR XXXXX eingetragen (nach Eintragung im Register zu ergänzen). Sitz des Vereins ist 36381 Schlüchtern-Elm.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von kirchlichen Zwecken, insbesondere die Förderung der Evangelischen Kirche Elm. Dabei ist die bauliche Erhaltung ebenso im Blick, wie Maßnahmen zur Modernisierung und Gestaltung.
- (2) Der Verein ist eine Förderkörperschaft gem. § 58 Nr. 1 AO. Der Verein setzt sich zur besonderen Aufgabe die Einwerbung von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §3 bezeichneten kirchlichen Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für Verantwortungsträger kann der Vorstand eine Pauschale als Aufwandsentschädigung beschließen. An der Beschlussfassung darf sich ein selbst durch den Beschluss begünstigtes Vorstandsmitglied nicht beteiligen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins sollen aufgebracht werden insbesondere durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründerinnen und Gründer des Vereins
- natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen

(2) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen. Der Mitgliederbeitrag wird erstmals bei Eintritt und dann jährlich zum 1. Februar durch Bankeinzug erhoben. Spenden sind möglich und erwünscht. Spendenbescheinigungen werden über den Spendenbetrag ausgestellt.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung und braucht nicht begründet zu werden. Es genügt die formlose schriftliche Mitteilung vor Schluss des Kalenderjahres an den Vorstand.

(6) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss soll der Vorstand das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

(2) Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Es kann auch beschlossen werden, dass die Versammlung insgesamt ohne physische Anwesenheit der teilnahmeberechtigten Personen an einem Versammlungsort stattfindet und die teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei Stimmabgaben in der Mitgliederversammlung fest.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung durch jedes Mitglied auf Antrag erweitert werden. Sofern beschlossen worden ist, dass an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Beschluss bekanntzugeben sowie die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei Stimmabgaben in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung hat der/ die Vorsitzende oder der/ die Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt offene Abstimmung.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer/ die Protokollführerin unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mindestens der/ die Vorsitzende, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassenführer/in, sowie ggf. stellvertretende/r Schriftführer/in, stellvertretende/r Kassenführer/in, Beisitzer/in)
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen von §8 gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, mindestens aber aus folgenden vier Mitgliedern: der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende sowie Kassierer/in und Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (2) Dem Vorstand gehört ein/e Pfarrer/in der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern an.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der/ die Vorsitzende oder seine/ ihre Stellvertreter/in mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.
- (4) Sachkundige Personen können vom Vorstand herangezogen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Einnahmen gemäß §3.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder gemäß §6.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer/innen für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer/innen haben jederzeit das Recht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu prüfen. Der Auftrag der Rechnungsprüfer umfasst auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
- (2) Prüfungsberichte sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei Beanstandungen ist zuvor der Vorstand durch die Rechnungsprüfer darüber zu informieren.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, die Kontaktdaten des / der Ansprechpartner und, die Bankverbindung des Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen werden vom Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist in die Einladung und Tagesordnung der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung aufzunehmen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für die Satzungsänderungen gemäß §15 (1).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind etwaig vorhandene Vermögenswerte der Evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern, zweckgebunden für die bauliche Erhaltung, Modernisierung und Gestaltung der Elmer Kirche zu überlassen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **XX.XX.XXXX** in Schlüchtern-Elm beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.

Schlüchtern-Elm, den **XX.XX.XXXX**

Datum	Name	Unterschrift
_____	_____	_____

Datum	Name	Unterschrift
_____	_____	_____